

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der INTERKEP GmbH

inter»»kep

»» Internationale Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

I. Anwendungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend „AGB“- gelten für alle Aufträge an die INTERKEP GmbH, deren Tochter- oder verbundene Unternehmen, Agenten, Repräsentanten, Kooperationspartner und/oder Erfüllungsgehilfen - nachfolgend „INTERKEP“ - gleichgültig, ob es sich hierbei um Speditions-, Fracht- oder Lagerverträge handelt.

2. Diese AGB gelten zwischen INTERKEP und sowohl Kaufleuten als auch Verbrauchern, nachfolgend jeweils „Absender“ genannt.

3. Zusteller, Kuriere, Abholfahrer und andere, nicht leitende Mitarbeiter von INTERKEP sowie sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt mit Wirkung für und gegen INTERKEP Leistungen über Sendungen oder Services zu versprechen, welche vom Ursprungsauftrag bzw. diesen AGB abweichen.

4. INTERKEP besorgt die Beförderung von Kurier-, Express- und Paketsendungen über ein Logistiksystem und/oder über Kooperationspartner. Neben klassischen Speditionsleistungen werden auch Kurier-, Express-, Paket-, Lager- oder Mehrwertlogistik-Leistungen erbracht. Sämtliche Leistungen werden ausschließlich auf Grundlage dieser AGB erbracht. INTERKEP ist berechtigt diese Leistungen im Selbsteintritt oder durch Dritte erbringen zu lassen.

5. Soweit nicht durch Einzelvereinbarung oder diese AGB etwas anderes vereinbart ist, finden die Vorschriften der §§ 407ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung. Bei internationalen Transporten mit Kraftfahrzeugen gelten vorrangig die zwingenden Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), und bei internationalen Bahntransporten vorrangig der Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM). Für internationale Lufttransporte findet je nach Ratifikationslage in den beteiligten Ländern vorrangig entweder das Übereinkommen zur Vereinheitlichung des Luftfrachtrechtes vom 28.05.1999 (Montrealer Übereinkommen/MÜ) oder das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955 (WA) Anwendung.

6. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Absenders gelten nur, wenn sie von INTERKEP vor Vertrags-/Leistungsbeginn von einem Zeichnungsberechtigten schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Geltung der ADSp, welche INTERKEP ausdrücklich nicht zur Grundlage der mit ihr geschlossenen Transportverträge macht. Eine E-Mail gilt nicht als schriftliche Bestätigung.

II. Mitwirkungspflichten des Absenders

1. Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese bei der Buchung durch deutliches Ankreuzen der gewünschten Serviceoptionen auf dem Versandschein gekennzeichnet wird. Alternativ muss bei einer Onlinebuchung unter www.webbooking.de die gewünschte Serviceoption bei der Sendungserfassung gewählt werden. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Serviceoptionen, die er INTERKEP nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt, sofern diese nicht von INTERKEP schriftlich bestätigt werden.

2. Die Haftung von INTERKEP ist grundsätzlich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder dieser AGB beschränkt, weshalb die Haftung dem tatsächlichen Schadensrisiko in der Regel nicht entspricht. Dem Absender wird daher empfohlen, eine dem tatsächlichen Risiko entsprechende Transportversicherung abzuschließen. Er hat die Möglichkeit bei der Buchung des Auftrages INTERKEP damit zu beauftragen einen solchen Transportversicherungsschutz zu besorgen.

3. Der Absender hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er hat vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung zu machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Die transportsichere Verpackung der Sendung obliegt dem Absender. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung resultieren, gehen zu Lasten des Absenders. Dies trifft auch dann zu, wenn INTERKEP eine (Nach) Verpackung oder Kennzeichnung am Transportgut durchführt. Der Absender hat die Sendung zudem so zu verpacken, dass INTERKEP und Dritten keine Schäden entstehen. §§ 410, 411 HGB sind zu beachten.

4. Der Absender trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem nach dem Gesetz, Rechtsverordnungen oder diesen AGB unzulässigen Güterversand resultieren. Der Absender stellt INTERKEP von jeglichen Schäden, auch durch Ansprüche Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung entstehen.

5. Die Haftung des Absenders bei Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten ergibt sich aus § 414 HGB.

III. Leistungen und Preise

1. Die Beförderungsleistungen von INTERKEP schließen das Abholen, den Umschlag, den Transport und die Zustellung der Sendungen ein. Verpackungsleistungen, Inhaltskontrollen von Sendungen, Adressprüfungen oder andere ähnliche Leistungen sind grundsätzlich nicht geschuldet. Sollte INTERKEP ausnahmsweise vorgenannte Zusatzleistungen gegen Entgelt im Einzelfall übernehmen, ergibt sich hieraus kein weitergehender Anspruch für zukünftige Aufträge.

2. Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung den dafür in der gültigen Service- und Preisliste vorgesehenen Betrag zu bezahlen. Die Preise werden auf der Basis des tatsächlichen Gewichts oder des Volumengewichts berechnet, je nachdem welches Gewicht höher ist. Das Volumengewicht wird auf der Grundlage der jeweils aktuellen IATA-Bestimmungen berechnet. Die Berechnungsgrundlage kann auf der Homepage der INTERKEP unter www.interkep.de/iata eingesehen werden.

3. Die Beförderung erfolgt in der Regel auf dem der jeweiligen gewählten Buchungsklasse angemessenen Transportweg zum Empfänger. Die Auslieferung erfolgt je nach Leistungsart bzw. Buchungsklasse grundsätzlich im Rahmen der in den jeweils gültigen Preislisten genannten Laufzeiten. Allgemeine Laufzeitangaben sind unverbindlich. Eine Lieferfrist ist nur geschuldet, wenn eine solche bei Auftragserteilung verbindlich vereinbart wurde. Zustellungen auf Inseln ohne Landanbindung durch eine Straßenbrücke sind von einer Laufzeitbindung ausgenommen.

4. Hat der Absender bei Auftragserteilung auf dem Versandschein oder im Internet (www.webbooking.de) die Zustellung bis zu einer bestimmten Uhrzeit gebucht, geschieht dies vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieses Services am Empfangsort. Eine angemessene, anteilige Rückvergütung des Beförderungsentgeltes kommt erst ab einer Überschreitung der vereinbarten Zustellzeit von mehr als 60 Minuten in Betracht. Gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitung bleiben hiervon unberührt.

5. Als Werktag gelten Montag bis Freitag (ohne Feiertage), der Samstag gilt nicht als Werktag.

6. Die Überschreitung von Lieferfristen infolge der nachstehend aufgeführten Ereignisse begründet keine Haftung von INTERKEP, sofern sie den Transport

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der INTERKEP GmbH

inter»»kep

»» Internationale Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

der Sendung betreffen und für INTERKEP nicht mindestens einen Werktag im Voraus erkennbar waren: witterungsbedingte Einflüsse wie z.B: Schnee, Eis, Glätte, Nebel oder Starkregen oder höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Streik, Straßensperrungen, andere behördliche Einflüsse, Straßenkontrollen, Flugstreichungen oder –verspätungen, Unfall, Panne oder verkehrsbedingte Behinderungen.

7. Beförderungsauschlüsse

- a) Folgende Sendungen bzw. Güter sind ausnahmslos von der Beförderung durch INTERKEP ausgeschlossen:
- (1) Sendungen, die verderbliche Lebensmittel beinhalten;
 - (2) Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
 - (3) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung einen Straftatbestand verwirklicht oder gegen ein sonstiges gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen;
 - (4) Sendungen, deren Beförderung besondere Einrichtungen (zum Beispiel für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder behördliche bzw. öffentliche Genehmigungen erfordern;
 - (5) Sendungen, die die Beförderung gefährlicher Güter, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen und als gefährlich mit besonderer Kennzeichnungspflicht eingestuft werden, sowie Güter, Menschen, Tiere oder Transportmittel gefährden, beinhalten;
 - (6) bei internationalen Transporten auch solche Sendungen, die nach den Bestimmungen der International Air Transport Association (IATA) oder der International Civil Aviation Organization (ICAO) vom Lufttransport ausgeschlossen sind;
- b) Weiterhin sind grundsätzlich noch folgende Sendungen bzw. Güter von einer Beförderung durch INTERKEP ausgeschlossen:
- (1) Sendungen, die verarbeitete oder unverarbeitete Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Münzen und Papiergeld, Wertpapiere jeder Art und sonstige Valoren, Dokumente und Urkunden, Kreditkarten und ähnliche Zahlungsmittel, Telefon- oder Prepaidkarten, Gutscheine, Flugtickets oder sonstige Eintrittskarten enthalten;
 - (2) Sendungen, die Kunstgegenstände jeder Art oder Antiquitäten oder andere wertvolle Güter, die einen Sonderwert haben (und nicht in der vorstehenden Aufzählung genannt sind), enthalten, sofern deren Einzelwert EUR 1.500,00 überschreitet.

INTERKEP übernimmt jedoch die Beförderung der unter Punkt III Ziffer 7 Buchstabe b (1) genannten Güter im Einzelfall, wenn diese Güter im Auftragsformular durch entsprechendes Ankreuzen des Feldes „Warengruppe III“ deklariert werden und der Abschluss einer gesonderten Transportversicherung in Höhe ihres tatsächlichen Wertes für diese Güter unter Vermittlung durch die INTERKEP beauftragt wird. Das Bestehen einer eigenen Transportversicherung des Absenders genügt insoweit nicht.

8. Bei der Beförderung aller nicht gemäß Punkt III Ziffer 7 ausgeschlossener Güter schließt INTERKEP automatisch eine Versicherung gegen alle Transportrisiken bis zu einem Versicherungswert i.H.v. EUR 1.500,00 gegen Berechnung eines Haftungszuschlages gemäß der jeweils gültigen Preisliste ab. Wünscht der Absender die Beförderung nicht ausgeschlossener Güter mit einem Wert über EUR 1.500,00 wird er Abschluss einer zusätzlichen Transportversicherung unter Vermittlung von INTERKEP empfohlen. Unterbleibt der Abschluss einer solchen Versicherung, ist die Haftung von INTERKEP gemäß Punkt VI Ziffer 3 dieser AGB beschränkt.

9. INTERKEP ist bei Annahme einer Sendung nicht verpflichtet, den Inhalt zu überprüfen. Die Annahme stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Dies gilt auch für nach diesen Bedingungen gemäß Ziffer III Punkt 7 ausgeschlossene Güter. Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, hat der Absender auch die Kosten des Rücktransportes zu tragen.

10. INTERKEP ist befugt, aber nicht verpflichtet, Sendungen zur Anschriftenüberprüfung oder aus Gründen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung zu öffnen.

IV. Übernahme und Ablieferung

1. Ein Vertragsverhältnis kommt mit Annahme des Auftrages durch INTERKEP zustande, spätestens jedoch mit Übergabe der Sendung an INTERKEP.

2. Sofern eine Lieferfrist ausdrücklich bei Auftragserteilung vereinbart wurde beginnt diese mit der Übernahme der Sendung. Davon unberührt bleibt Ziffer III Punkt 6. Bei nachweislicher Unzustellbarkeit der Sendung ist eine getroffene Lieferfristvereinbarung hinfällig.

3. INTERKEP nimmt die Ablieferung (Zustellung) durch Aushändigung der Sendung gegen Empfangsbestätigung (Papierform oder digital) an den Empfänger oder sonstige Personen, die unter der Zustelladresse angetroffen werden, von denen nach den Gesamtumständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind und ihre Annahmehbereitschaft durch Nennung ihres Namens und Unterschrift bestätigen oder bei Anknuff am Ablieferort vom Empfänger benannt sind, vor. Ist eine Geschäftsadresse als Empfangsadresse angegeben, so erfolgt die Zustellung zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten. Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Büros, Kanzleien, Hotels, Krankenhäusern, Fabriken, Messen, Veranstaltungsorte, Events, etc.) können an eine mit dem Empfang von Sendungen zuständige Person (Empfangsbeauftragter, Rezeption, Warenannahme, Poststelle, Zentrale oder Informationsschalter) zugestellt werden. Nimmt der Empfänger eine Umverfügung bei Ablieferung der Sendung vor, ist INTERKEP zur Ausführung nur gegen angemessene Zusatzvergütung verpflichtet. Leistet der Empfänger diese Zusatzvergütung nicht, geht die Sendung als unzustellbar an den Absender zurück.

4. Sendungen können auch in Briefkästen eingelegt werden, sofern dies über die zutreffende Serviceoption „BK-Zustellung“ durch den Absender gewünscht ist. Diese Sendungen gelten mit der Einlegung in den Briefkasten als zugestellt. Die Haftung von INTERKEP endet mit der Einlegung in den Briefkasten des bestimmungsgemäßen Empfängers.

5. Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde, oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden in derselben Buchungskategorie, die vom Absender für den Versand gewünscht wurde, an den Absender auf dessen Kosten gemäß der aktuellen Preisliste von INTERKEP zurückgesandt, wenn zuvor nichts anderes vereinbart wurde.

V. Abrechnung, Rechnungen und Fälligkeiten

1. Rechnungen der INTERKEP sind ohne Abzug nach 14 Kalendertagen fällig. Im Falle des Verzuges erhebt INTERKEP für die erste Mahnung EUR 2,50 und für jede weitere Mahnung je EUR 5,00 Bearbeitungsgebühren, sowie zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

2. Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich bei INTERKEP eingehen. Werden einzelne Positionen der Rechnungen bestritten, hindert dies nicht die Fälligkeit der übrigen Rechnungspositionen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der INTERKEP GmbH

inter>>>kep

>>> Internationale Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

3. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens seitens INTERKEP bleibt vorbehalten, ebenso wie der Nachweis seitens des Absenders, ein Verzugsschaden sei nur in geringerer Höhe oder überhaupt nicht entstanden.

4. Der Empfänger kann bei unfreien Sendungen Transportkosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen. Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung der Transportkosten bis zum Ablauf einer Frist von 14 Tagen ist der Absender zur Zahlung der offenen Kosten verpflichtet.

5. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet INTERKEP je Rechnungstellung eine Bearbeitungsgebühr für „Porto und Papiere“ i.H.v. EUR 1,80 netto.

VI. Haftung

1. Nationale Beförderungen von Sendungen

Für den Verlust oder die Beschädigung der Sendung haftet INTERKEP entsprechend der gesetzlichen Regelung der §§ 425 ff HGB.

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bei nationalen Beförderungen ist die Haftung gemäß § 431 III HGB auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Haftet INTERKEP wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung der Sendung zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung der Sendung oder durch Überschreiten einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, ist auch in diesem Falle entsprechend § 433 HGB die Haftung begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust der Sendung zu zahlen wäre.

INTERKEP ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit die Entstehung des Schadens auf Umständen beruht, die INTERKEP auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen INTERKEP nicht abwenden konnte. Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden durch eine Anweisung des Absenders oder seines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, ferner dann, wenn die Schadensentstehung auf Umstände zurückzuführen ist, die INTERKEP nicht zurechenbar sind, wie etwa höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhen, Arbeitskampf, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektrischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.

Im Übrigen gelten die sich aus § 427 HGB ergebenden besonderen Haftungsausschlussgründe.

Beschädigungen müssen der INTERKEP spätestens bei Ablieferung des Gutes, wenn diese nicht äußerlich erkennbar sind, spätestens 7 Tage nach der Ablieferung der Sendung schriftlich angezeigt werden. Ansprüche wegen Lieferfristüberschreitungen erlöschen, wenn diese nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung der Sendung angezeigt werden. Eine Schadensanzeige nach Ablieferung der Sendung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Internationale Beförderungen von Sendungen.

Bei der internationalen Beförderung gelten die abschließenden Haftungsbestimmungen des jeweils anzuwendenden internationalen Abkommens (siehe Ziffer I Punkt 5).

3. INTERKEP beruft sich nicht auf die vorstehend unter Punkt VI Ziffer 1 und 2 beschriebenen gesetzlichen Haftungsgrenzen, sofern der Schaden maximal

EUR 1.500,00 beträgt. Unterbleibt auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders der Abschluss einer Transportversicherung, haftet INTERKEP grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsgrenzen.

VII. Bestimmungen für die Zollabfertigung

1. Der Absender hat alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bestätigt der Absender, dass alle Erklärungen, Export- und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind. Der Absender ist sich bewusst, dass unrichtige und mit betrügerischer Absicht abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware, nach sich ziehen können.

2. Soweit erforderlich wird INTERKEP mit der Übergabe der Sendung an den Abholfahrer beauftragt, die Zollabfertigung unter Einschaltung eines Zollagenten zu besorgen. INTERKEP kann hierzu als nomineller Empfänger zum Zwecke der Beauftragung des Zollagenten oder eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten benannt werden. Für die Zollabfertigung gelten die Tarifsätze gemäß der aktuellen Preisliste von INTERKEP.

3. Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Absenders oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger gegebenenfalls mit erhöhten Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt, wenn dieser sein Recht auf Ablieferung der Sendung geltend macht. Soweit der Empfänger seiner Zahlungspflicht nicht unverzüglich nachkommt, haftet der Absender.

VIII. Datenschutz

INTERKEP ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhoben werden, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an die INTERKEP Partner – auch grenzüberschreitend - weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von INTERKEP erfolgen. Der Absender ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden, einverstanden.

IX. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der (teil)unwirksamen oder (teil)undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

X. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist München. Für Verträge mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist dieser Gerichtsstand ausschließlich, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Es wird, soweit zulässig, Deutsches Recht vereinbart. Schriftlich im Sinne dieser AGB bedeutet Schriftform gemäß § 126 BGB.

2. Der Absender kann Ansprüche gegen INTERKEP, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

3. Der Absender kann gegen Ansprüche der INTERKEP nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen.